

Das Feilschen um den Gemeinsamen Markt

Als einer der beteiligten Staatsmänner seine Unterschrift unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft setzte, soll er geäußert haben, er wisse wahrhaftig nicht, was er hier unterschrieben habe. Man wird diesen Stoßseufzer verstehen können, auch wenn man es vielleicht als bedenklichen Schönheitsfehler an der staatsmännischen Gewissenhaftigkeit ansehen mag, daß dann überhaupt so ohne weiteres unterschrieben wurde ...

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß der Grundgedanke des Vertragswerkes an sich bedenklich erscheint — im Gegenteil: im Interesse einer Hebung des Realloohniveaus der Arbeitnehmer im europäischen Raum muß jeder verantwortlich denkende Gewerkschafter und Ökonom die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Europa rückhaltlos begrüßen. Gewarnt werden muß jedoch vor zwei Dingen: Erstens sollte man erkennen, daß selbst bei restloser Verwirklichung des Projektes zunächst nur ein Teilbeitrag für eine langfristige wirtschaftliche Gesundheit geleistet wird. Zweitens aber muß man gerade vom Standpunkt des „guten Europäers“ den Vertragstext, der jetzt vorliegt, unter eine scharfe Lupe nehmen. Sosehr man sonst versucht ist, beim langsamen Trott des Europa-Gedankens die Geduld zu verlieren — in Sachen Gemeinsamer Markt möchte man fast sagen: hier wäre vielleicht wirklich etwas Besseres entstanden, wenn es langsamer vor sich gegangen wäre.

Beginnen wir mit dem mehr oder weniger technischen Inhalt des Vertrages. Der ursprüngliche „Bericht der Delegationsleiter des von der Messina-Konferenz eingesetzten Regierungsausschusses“ hatte in mancher Hinsicht sehr viel Ehrgeiz entwickelt. In einigen Fällen war dieser Ehrgeiz vielleicht auch über das Ziel hinausgeschossen; das gilt insbesondere für die Methode der Herabsetzung der Zölle. Der Bericht der Delegationsleiter hatte hierzu eine überperfektionistische Methodik in Vorschlag gebracht: Danach sollte nur für die erste Zollsenkung eine lineare Herabsetzung um den gleichen Prozentsatz erfolgen, während für die spätere Zeit eine Einteilung der Waren nach der Höhe der auf sie angewandten Zollsätze vorgenommen werden sollte. Die Zollsenkung sollte sich dann jeweils auf den Mittelwert einer solchen Warengruppe erstrecken.

Das war zwar ein Musterbeispiel wissenschaftlicher Genauigkeit; aber mit dieser Methode wäre es außerordentlich schwierig geworden, eine Erweiterung des Gemeinsamen Marktes im Rahmen des Freihandelsgebietes durchzusetzen. Die neuen Bestimmungen

sehen demgegenüber vor, daß es bei einer schrittweisen linearen Herabsetzung der Zölle bleibt. In insgesamt zehn Perioden soll eine solche Senkung der gesamten Zollbelastung um jeweils 10 vH erfolgen. Für die einzelnen Waren soll eine Zollreduzierung um mindestens 5 vH in jeder dieser Etappen erreicht werden.

Dabei ist der Europäischen Kommission die Aufgabe übertragen worden, entsprechende Empfehlungen über die Methodik auszuarbeiten, und die Regelung von Einzelproblemen erfolgt durch Richtlinien, die der Ministerrat aufstellt.

Ähnliche Funktionen hat die Kommission beim Abbau der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen (Kontingente). Hier ist man den ursprünglichen Vorschlägen des Messina-Berichtes gefolgt: Die Kontingente sollen schrittweise erweitert werden: allerdings brauchen sie nach zehn Jahren (!) erst ein Fünftel der Inlandserzeugnisse zu erreichen. Der völlige Abbau liegt also leider in weiter Ferne.

Kommission mit begrenztem Aktionsbereich

Die ursprüngliche Hoffnung, daß der Europäischen Kommission mindestens die gleichen umfassenden Vollmachten zugestanden werden könnten, wie sie für die Montanunion gelten, hat sich im übrigen nicht verwirklicht. Praktisch läuft es in der Regel darauf hinaus, daß der Ministerrat das entscheidende Gremium bleibt. Allerdings wird die Europäische Kommission insofern einen relativ großen Einfluß haben, als die Minister nach ihren Vorschlägen tätig werden. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch im wesentlichen beim Ministerrat. Dabei hat man sich für die ersten vier Jahre darauf festgelegt, daß bei vielen wesentlichen Entscheidungen Einstimmigkeit im Ministerrat vorliegen muß; in den späteren Etappen ist dann nur noch eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Die qualifizierte Mehrheit bedeutet dabei, daß eine Stimmengewichtung eintritt.

Nach Artikel 211 Absatz 2 ist hier nun der Kommission wenigstens eine begrenzte Bedeutung auch für die Beschlüsse des Ministerrates zugestanden worden. Von den insgesamt siebzehn Stimmen sind mindestens zwölf erforderlich, um eine qualifizierte Mehrheit zustande zu bringen. Wenn nur ein Beschluß auf Vorschlag der Kommission gefaßt wird, dann genügt es zum Beispiel, wenn die drei großen Länder gemeinsam dafür stimmen. Kommt dagegen der Beschluß nicht auf Vorschlag der Kommission zustande, müssen mindestens vier Mitgliedsländer dafür stimmen; und das bedeutet in der Praxis, daß in diesen Fällen die drei großen Länder allein nicht mehr den Ausschlag geben können. Damit übernimmt die Kommission für die späteren Etappen gewissermaßen die Funktion eines Beschleunigungsfaktors; ist sie unter sich einig und kann die großen Länder zu ihrer Auffassung bekehren, so hat sie die Möglichkeit, die Beschlußfassung zu erleichtern.

Auch darüber hinaus sind der Kommission im Vertragswerk gewisse Funktionen zugestanden worden, die ihre Position gegenüber dem Ministerrat in mancher Hinsicht stärken. So kann die Kommission beispielsweise die sogenannte Sicherheitsklausel in Kraft setzen, die einem Lande bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten die Auferlegung zeitweiliger Einfuhrbeschränkungen gestattet. Der Ministerrat hat dabei nur die negative Funktion, mit einer qualifizierten Mehrheit die Aufhebung oder Änderung solcher Maßnahmen durchzusetzen. Des weiteren hat die Kommission wesentliche Rechte, die in den Finanzbereich eingreifen. Sie kann den einzelnen Ländern nicht nur die Gewährung bzw. Neueinführung von Exportsubventionen, Ausfuhrückvergütungen usw. praktisch untersagen, sondern sie hat auch das Recht, eine Änderung von Steuerbestimmungen zu verlangen, sofern diese eine „Verzerrung“ und Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt mit sich bringen. Das gilt beispielsweise für Umsatzsteuern, die eine Diskriminierung zur Folge haben.

Die „verzerrte“ Kostenstruktur

Immerhin ist mit diesen Bestimmungen eine gewisse Beschränkung der nationalen Souveränität auf dem Gebiet der Steuerpolitik möglich geworden. Das bedeutet allerdings noch keineswegs, daß generell eine Angleichung der Steuersysteme oder auch nur der Methodik der Steuererhebung durchzuführen wäre. Die Angleichung wird nach dem Verträge nur insoweit notwendig, als unmittelbare Rückwirkungen auf die Funktion des Gemeinsamen Marktes festzustellen sind. In allen solchen Fällen kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einstimmig Richtlinien für die Angleichung von Gesetzen und Verordnungen in den einzelnen Ländern erlassen.

Der ursprüngliche Bericht der Delegationsleiter hatte festgestellt, daß eine völlige Harmonisierung der Steuersysteme keineswegs erforderlich sei, um einen sinnvollen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu gewährleisten. Man war dabei von der Überlegung ausgegangen, daß die Verschiedenheit von Kostenfaktoren, wie sie beispielsweise auch durch Unterschiede im Steuersystem bedingt ist, genauso wie die Unterschiede auf sozial-politischem Gebiet, in den Grundstoffpreisen, den Kreditbedingungen und den Arbeitsbedingungen nur dann eine wettbewerbsverfälschende Wirkung haben können, wenn ein bestimmter Industriezweig mehr oder weniger belastet ist als der Durchschnitt der Gesamtwirtschaft des betreffenden Landes.

In all den Fällen, in denen diese Faktoren Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Ländern für alle Industriezweige gemeinsam bewirken, glaubt man sich darauf verlassen zu können, daß bei „richtig“ eingespielten Wechselkursen die Kostendifferenzen einfach in der verschiedenen Bewertung der Währung der einzelnen Länder zum Ausdruck kommen und damit aufgehoben werden. Wenn ein Land zum Beispiel eine besonders hohe indirekte Steuerlast aufzuweisen hat, so bedeutet das unter Umständen, daß sein gesamtes Preisniveau relativ über dem der Nachbarländer liegt. Nach den Regeln der Kaufkraftparität würde bei frei einspielbaren Wechselkursen die Währungseinheit dieses Landes entsprechend niedriger bewertet werden, weil sie ja weniger Kaufkraft verkörpert. Das war der Gedanke, der die Delegationsleiter dazu bewog, diesen Unterschieden im durchschnittlichen Kosten- und Preisniveau keine entscheidende Bedeutung beizumessen.

Das setzt allerdings voraus, daß wir nun auch tatsächlich in irgendeiner Form zu „richtigen“ Wechselkursen gelangen. In letzter Konsequenz erfordert dies entweder die Schaffung einer zentralen Instanz, die dieses Ziel ansteuert, oder aber die Sicherung der freien Einspielbarkeit der Währungskurse. Zu diesem Problem wäre bei der Erörterung der Außenhandelsbilanzen noch einiges zu sagen.

Die Delegationsleiter hatten erklärt, daß nur eine relativ stärkere Belastung eines bestimmten Wirtschaftsbereiches in einem Lande durch derartige Verzerrungsfaktoren Anlaß zum Einsatz von „geeigneten Mitteln“ werden könnte. Im Vertragswerk hat diese Frage speziell im Artikel 99 ihren Niederschlag gefunden, worin der Kommission die Aufgabe auferlegt wird, eine Prüfung der Umsatzsteuern und der indirekten Steuern überhaupt vorzunehmen, um ihre eventuelle „Harmonisierung“ im Rahmen des Gemeinsamen Marktes ins Auge zu fassen. Vorschläge dieser Art können allerdings nur einstimmig akzeptiert werden. Jedes Land hat damit nach wie vor die Möglichkeit, gegen eine solche Vereinheitlichung sein Veto einzulegen.

Fehlender Druck in Richtung auf „Europäisierung“

Darin kommt zweifelsohne der Hauptfehler des Vertrages zum Ausdruck: Auf allen entscheidenden Gebieten fehlen zwingende Bestimmungen, die zu einer Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitik in den einzelnen Ländern führen können. In der Steuerpolitik kann jedes einzelne Land sein Veto einlegen. Ein Zwang zur Anpassung der allgemeinen

Fiskal- und Geldpolitik ist in keiner Weise gegeben. Von einer europäischen Zentralbank, die wenigstens teilweise eine solche Vereinheitlichung garantieren könnte, ist nicht die Rede. Der sogenannte Investitionsfonds endlich ist zu einer einfachen internationalen Kreditvermittlungsbank geworden, die auch nur nach normalen bankwirtschaftlichen Gesichtspunkten Kredit gibt. Summa summarum: Es gibt keine Möglichkeiten, um einzelne Regierungen dazu zu zwingen, sich mehr oder weniger „europäisch“ zu gebärden.

Wohl liegt ein Lichtblick darin, daß die ursprünglich von Frankreich erhobenen Forderungen zur „Harmonisierung“ der sogenannten Sozillasten und auch einer Reihe von Steuern nicht durchgesetzt werden konnten. Wenn nämlich eine Angleichung auch nur der ungeheuer komplizierten Sozialpolitik in den einzelnen Ländern *vorher* erfolgen sollte, ehe der Gemeinsame Markt in Funktion tritt, so würde dies in der Praxis allerdings bedeuten, daß die Schaffung des Gemeinsamen Marktes auf endlose Zeiten vertagt worden wäre. Damit ist allerdings keineswegs gesagt, daß eine solche Angleichung *nachher* und allmählich nicht doch wünschenswert wäre!

Nun war in der Zwischenzeit vom Internationalen Arbeitsamt eine Sachverständigengruppe einberufen worden, die unter dem Vorsitz des bekannten schwedischen Professors *Bertil Ohlin* eine Studie über die sozialen Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit erstellt hatte. Diese Sachverständigengruppe war zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine Angleichung der Sozialpolitik in den einzelnen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen durchaus nicht unerläßliche Voraussetzung für die Integration sei. Die Studiengruppe stellte zwar z. B. bei den durchschnittlichen Stundenverdiensten zwischen dem Land mit dem niedrigsten Niveau (Italien) und dem mit dem höchsten (Schweden) auf Basis der geltenden Währungsrelationen einen Unterschied von immerhin 160 vH fest. Dieser Unterschied wird aber teilweise ausgeglichen durch die Differenzen in der Bedeutung der Sozillasten, die in Schweden nur 2,2, in Italien dagegen 53,5 vH von der Lohnsumme ausmachen. Ferner stellte der Ausschuß fest, daß die weiteren Unterschiedlichkeiten im Lohnniveau weitgehend durch Produktivitätsunterschiede bedingt seien. Nach der Auffassung auch dieser Sachverständigengruppe hat im übrigen der Wechselkurs die Hauptfunktion, wesentliche übrigbleibende Differenzen auszugleichen.

Anlaß zu einem Eingreifen auf internationaler Ebene, das auf Ausgleich bestimmter Kostenunterschiede abzielen könnte, sah der Ausschuß des Internationalen Arbeitsamtes insbesondere in zwei Fällen: Einmal dann, wenn in einer bestimmten Branche die Löhne bedeutend niedriger wären als in anderen Branchen desselben Landes, und zum anderen dann, wenn eine unterschiedliche Entlohnung von Männern und Frauen vorläge. Der erste Fall sei allerdings nach Auffassung des Ausschusses in Europa nur selten zu verzeichnen. Für den zweiten Fall ist es bedeutsam, daß als Heilmittel vom Ausschuß eine bessere gewerkschaftliche Organisation speziell der weiblichen Arbeitskräfte angedeutet wird.

Im großen und ganzen war also der Sachverständigenausschuß des Internationalen Arbeitsamtes zu derselben Auffassung gelangt, wie die Väter des Berichtes an die Messina-Konferenz: Die Unterschiede im Kosten- und Sozillastenniveau würden eine vorherige Harmonisierung nicht notwendig erscheinen lassen, sofern mindestens der Wechselkurs einen entsprechenden Spielraum bekommt. Aber liegt diese letztere Voraussetzung denn etwa vor? Zur Zeit ist das zweifellos nicht der Fall. Selbst wenn sich in diesem Herbst z. B. die französische Regierung zu einer offiziellen Abwertung bequemen sollte, so kann doch das bisherige System der durch ruckweise Änderungen in großen Abständen korrigierten, aber sonst starren Verrechnungskurse in der EZU sicherlich in keiner Weise die erforderliche Ausgleichsfunktion gegenüber den Kostenunterschieden erfüllen. Damit haben wir den schwerstwiegenden Einwand gegen die Durchführbarkeit des vorliegenden Projektes berührt.

Außenhandel und Agrarproblem

Die gesamten Einwände gegen das vorliegende Projekt lassen sich etwa in drei Hauptgruppen einteilen: Da sind einerseits die liberalen Kreise, denen der geplante Markt nicht frei genug ist; auf der anderen Seite stehen diejenigen, die das Element einer echten Koordinierung, insbesondere in wirtschaftspolitischer Hinsicht, vermissen. Zwischen

beiden befinden sich Pessimisten, die Befürchtungen grundsätzlicher und technischer Art in der Richtung sehen, daß überhaupt die Planung einer regionalen Integration in der heutigen Welt eben mehr Nachteil als Vorteil mit sich bringen könnte.

Für die erste Gruppe sind vor allem vier Einwände maßgebend. Zunächst einmal hegt man die Besorgnis, daß die Zeche der gesenkten Binnenzölle zu zahlen wäre in Form einer Erhöhung der gemeinsamen Außenzölle des gesamten Gebietes, da ja für den zukünftigen gemeinsamen Außentarif nach § 18 der einfache Mittelsatz der jetzt von den Mitgliedsstaaten angewandten Zollsätze zugrunde gelegt ist. Das bedeutet, daß Länder mit relativ starkem Rohstoffbezug aus Übersee, wie zum Beispiel Holland, Belgien und auch die Bundesrepublik, eine Zollerhöhung gegenüber den am Gemeinsamen Markt nicht beteiligten Staaten in Kauf nehmen müssen. Die Frage, inwieweit eine solche Zollerhöhung einen Großteil der Zollerleichterungen für den Binnenmarkt wieder aufwiegen kann, ist je nach dem Anteil am bisherigen Außenhandel zu bewerten, der auf die Länder des Gemeinsamen Marktes und die übrige Welt entfällt. In Frankreich dürfte vom gesamten Außenhandel nur etwa ein Viertel bis ein Fünftel vom Gemeinsamen Markt erfaßt werden. In Holland dagegen machen allein die Agrarexporte, die in den Gemeinsamen Markt gehen, wertmäßig schon ein Viertel des gesamten holländischen Exports aus.

Gerade auf diese Agrarexporte beziehen sich nun die Einwände liberaler holländischer Kreise. Nach den Artikeln 38 bis 45 wird der Wettbewerb gerade auf dem Agrarsektor auch weiterhin ganz erhebliche Einschränkungen erfahren, die vor allem der Stabilisierung des Marktes und der Sicherung des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung dienen sollen. Wenn zwar auch die Rede von einer gemeinsamen Agrarpolitik ist, so besteht doch die Gefahr, daß im Rahmen der verschiedenen in Artikel 39 geschilderten Maßnahmen (gemeinsame Regeln für den Wettbewerb, Koordinierung der Marktordnungen oder europäische Marktordnung) ein System der „europäischen“ Mindestpreise eingeführt wird, womit gerade für die am besten und rationellsten arbeitenden Agrargebiete eine künstliche Bremse geschaffen wird. Verstärkt wird diese Tendenz noch durch die Aufrechterhaltung von Mindestpreisen in den einzelnen Ländern, die nach Artikel 43 bis in die dritte Stufe des Gemeinsamen Marktes hinein weiter wirksam bleiben können. Es läßt sich nicht leugnen, daß gerade mit diesen Klauseln zugunsten der Landwirtschaft einer der wichtigsten Wege zur Hebung des Lebensstandards im Gebiet des Gemeinsamen Marktes mindestens teilweise verbaut zu werden droht.

Verkehrs- und Sozialharmonisierung — zu Recht vorläufig ausgeklammert?

Sodann kommen zwei Einwände von liberaler Seite, die nicht ohne weiteres vollinhaltlich akzeptiert werden können. Das gilt einmal im Hinblick auf die Forderung, wonach eine vollkommen liberale Lösung auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft gefunden werden sollte. Mit dem jetzigen Wortlaut der Artikel 74 bis 84 erfährt die Verkehrspolitik bis zu einem gewissen Grade eine Sonderbehandlung. Es können gemeinsame Regeln für internationale Transporte, ferner Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen des Auslandes innerhalb der einzelnen Länder sowie sonstige zweckdienliche Vorschriften vom Ministerrat erlassen werden, unter der Voraussetzung, daß Lebenshaltung und Beschäftigungslage in den einzelnen Gebieten sowie die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmer Berücksichtigung finden. Gewisse Deutschland betreffende Regelungen (Vorzugsmaßnahmen für die von der Zonenteilung betroffenen Gebiete, Seehafenausnahmetarife usw.) sind dabei besonders ausgeklammert worden.

Angesichts der Kompliziertheit der Materie muß an dieser Stelle auf eine nähere Erörterung der verkehrspolitischen Probleme verzichtet werden. Sagen läßt sich nur eines: Wenn eine chaotische Entwicklung auf dem Gebiete des Verkehrssektors vermieden werden soll, so ist eine völlige Freigabe der Verkehrswirtschaft kaum vorstellbar. Die

sicherlich erstrebenswerte Auflockerung der vielfach sehr starren Tarifsysteme usw. kann nur in schrittweiser Anpassung der verkehrspolitischen Maßnahmen in den einzelnen Ländern erfolgen. Dies ist schon deswegen notwendig, weil alles vermieden werden muß, um durch überstürzte Maßnahmen die bereits bei manchen Verkehrsträgern bestehende defizitäre Situation nicht noch zu verschlimmern. Auch in den Verkehrszweigen, in denen Unterkostentransporte bisher vermieden werden konnten, finden sich bei näherer Betrachtung der Sachlage oft genug wirtschaftliche Schwierigkeiten größten Ausmaßes, zumal die Verkehrswirtschaft in ihrer Gesamtheit in fast allen europäischen Staaten angesichts ihres zurückhängenden Tarifniveaus die übrige Wirtschaft bisher wider Willen subventioniert hat.

Der vierte Einwand von liberaler Seite endlich gilt den Bestrebungen, die einer Harmonisierung der Soziallasten das Wort reden. Wenngleich die französischen Vorstellungen über die Notwendigkeit einer Anpassung der Sozialpolitik auf den verschiedenen Gebieten sicherlich übertrieben waren, so sind doch auf der anderen Seite die Artikel 117 bis 122, wonach Maßnahmen zur Anpassung der Sozialordnungen in den einzelnen Ländern getroffen werden können, relativ vage. Man sollte sich damit zufrieden geben, daß die ursprünglichen französischen Forderungen nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind; Einwände gegen den Grundgedanken einer Anpassung an das Niveau der am besten gestellten Arbeitnehmer in der geplanten Gemeinschaft sollten dagegen um so weniger erhoben werden, als außer Frage steht, daß die Sozialgesetzgebung und die von den Tarifpartnern verfolgte Sozialpolitik in manchen Ländern hinter den Ergebnissen der fortgeschrittensten Länder des westeuropäischen Kontinents stark herhinken.

Auch die Unterschiede im Reallohniveau werden von diesen Faktoren beeinflusst; wenn man die kürzliche Studie der Montanunion über die Arbeitereinkommen der Montanindustrie im Realvergleich heranzieht, so ergibt sich, daß z. B. Deutschland nicht zuletzt wegen des Fehlens einer „Redistribution“ im Sinne der französischen Sozialleistungen zweifellos im Vergleich zu den westlichen Ländern ein niedriges Realeinkommen zu verzeichnen hat, trotz relativ hoher Produktivität. Im Steinkohlenbergbau betragen die Reallöhne in Deutschland bei verheirateten Arbeitern weniger als Dreiviertel des belgischen und französischen Niveaus, und bei Stahlarbeitern ist die Situation wenig günstiger. Im Eisenerzbergbau liegen die Realeinkommen der deutschen verheirateten Arbeiter sogar bei weniger als der Hälfte des Nettoeinkommens in Frankreich. Diese Ziffern gelten immer dann, wenn man den sogenannten europäischen Durchschnittswarenkorb unterstellt; sie dürften sehr dafür sprechen, daß eine Anhebung des sozialen Lebensniveaus im mitteleuropäischen Raum erfolgt. Die Frage ist nur, ob nicht eine solche Anhebung eventuell zweckmäßiger den Tarifpartnern und nicht der allzu starren staatlichen Sozialpolitik überlassen bleiben sollte.

Gefahr der Abspaltung vom Weltmarkt?

Wenn man nun die Einwände der zweiten Gruppe, der „unzufriedenen Pessimisten“, betrachtet, so lassen sich diese auf zwei Hauptpunkte zurückführen: Einmal wird auch hier befürchtet, daß durch die Anhebung des äußeren gemeinsamen Zollniveaus für alle beteiligten Länder eine Kluft zwischen dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes und der übrigen Welt geschaffen wird. Nach Auffassung mancher Experten ist diese künstliche Trennung vom Weltmarkt, die mindestens in der Akzentuierung erfolgt, immerhin ein negativer Faktor, der einen großen Teil der Vorteile, wie sie sich durch den erleichterten Warenhandel innerhalb des integrierten Gebietes ergeben, wieder zunichte macht. Zweifellos ist der Sinn des Zusammenschlusses der europäischen Länder darin zu sehen, daß man im Rahmen des größeren Marktes eine zweckmäßigere Arbeitsteilung und damit eine Hebung der Produktivität und der Realeinkommen erreicht. Die Anhebung des Außen-

zollniveaus muß demgegenüber genau das Gegenteil bedeuten: Die internationale Arbeitsteilung wird auf diese Weise, zum Teil jedenfalls, verschlechtert. Für Länder, die in sehr weitem Maße von ausländischer Zufuhr abhängig sind und deren niedriges Kostenniveau auf dem Verzicht auf protektionistische Maßnahmen in der Vergangenheit beruht, könnte diese Entwicklung unter Umständen gefährlich werden — so sagt diese Gruppe.

Der zweite grundsätzliche Haupteinwand gegen die Schaffung besonderer, in sich abgeschlossener Handelsgebiete, dürfte darin liegen, daß nach dem Krieg ohnehin in mancher Hinsicht eine stärkere Trennung des europäischen Raumes speziell vom amerikanischen Wirtschaftsraum erfolgt ist. Da jedoch zweifellos das Wirtschaftszentrum der Welt heute im amerikanischen Raum liegt, könnte — so meint man — eine solche künstliche Abtrennung unter Umständen langfristig störend auf eine weltwirtschaftlich harmonische Zusammenarbeit und letztlich auch auf die Stabilität der Weltwirtschaft überhaupt zurückwirken.

Beiden Einwänden läßt sich etwa folgendes entgegenhalten: Zunächst einmal dürfte, zumindest für Deutschland, der Nachteil, der in der Anhebung des Außenzollniveaus liegt, weitgehend aufgehoben werden durch die Vorteile, die das Niederreißen der Zollmauern im Binnenlande des Gemeinsamen Marktes mit sich bringt; sodann dürften selbst zeitweilige Abweichungen vom Ideal einer optimalen weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit gerechtfertigt sein, solange eben dieses Ideal mehr oder weniger im Wolkenkuckucksheim der Unerreichbarkeit hängenbleibt. Schließlich haben wir nicht die freie Wahl zwischen einer hundertprozentig sinnvollen internationalen Zusammenarbeit, sondern es bleibt uns gar nichts anderes übrig, als unter Überwindung eben dieser nationalen Engstirnigkeit einen Schritt vorwärts zu tun in Richtung auf die Zusammenarbeit innerhalb möglichst großzügig umgrenzter Räume. Sollte diese Zusammenarbeit insbesondere mit dem Sterlinggebiet im Rahmen der Freihandelszone möglich werden, so dürfte damit ein so weiter Länderkomplex zusammengefaßt sein, daß die unter Abbau der Handelshemmnisse sich abzeichnende Arbeitsteilung dem weltwirtschaftlichen Gesamtideal schon ziemlich nahe kommen dürfte. Endlich aber ist gerade eine gewisse Abschirmung gegen den amerikanischen Raum schon aus konjunkturpolitischen Gründen durchaus erwünscht.

Die wirklichen Mängel

Damit aber wird die dritte Gruppe von Einwänden berührt, die von fortschrittlichen, durchaus europäisch gesonnenen Kreisen der Arbeiterbewegung geltend gemacht werden müssen. Sie betreffen zunächst einmal das Fehlen einer sinnvollen konjunkturpolitischen Zusammenarbeit. Zwar macht man im Artikel 103 mit frommem Augenaufschlag einen Kotau vor der Konjunkturpolitik, die eine Frage des „gemeinsamen Interesses“ sein soll. Man beläßt sogar der Kommission das Recht, gewisse konjunkturpolitische Vorschläge zu formulieren, die der Ministerrat dann einstimmig entscheiden darf. Aber wie soll man sich eine solche Einstimmigkeit bei der Verschiedenheit der politischen Systeme und Einflüsse in den einzelnen Ländern vorstellen?

Selbst nach liberalen Grundsätzen wäre einer der allerersten Schritte zur Verwirklichung einer solchen Abstimmung die Schaffung von Ansätzen für eine gemeinsame Notenbankpolitik gewesen. Solange diese Ansätze nicht vorhanden sind, laufen wir nach wie vor Gefahr, daß der eine Staat eine inflatorisch ausgerichtete, der andere dagegen eine deflatorische Politik betreibt. Der beratende Währungsausschuß, der in Artikel 105 vorgesehen ist, kann in keiner Weise als Ersatz für eine solche gemeinsame Notenbankpolitik angesehen werden. Ebenso wenig genügt es, wenn in den übrigen Artikeln 104 ff. immer wieder die Rede ist vom gegenseitigen Beistand, von der Liberalisierung des Zahlungsverkehrs und von Maßnahmen gegen eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen sowie gegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Bedauerlich ist, daß den Mitgliedern in

Artikel 107 noch ausdrücklich bescheinigt wird, jeder einzelne Staat führe seine Politik auf dem Gebiet der Wechselkurse für sich, wenn auch „im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Interesse“. Hier wird nicht nur eine Prämie auf die nationale Isoliertheit gegeben, sondern diese Prämie erhält noch eine besondere Untermauerung dadurch, daß man den Einzelstaaten Schutzmaßnahmen im Zuge von Zahlungsbilanzkrisen zugesteht.

Wenn man weiter betrachtet, daß insbesondere auf dem Gebiet der Agrarpolitik eigentlich weniger ein gemeinsamer freier Markt angestrebt wird als vielmehr die Förderung von Produktivitätsfortschritten in der Landwirtschaft im Rahmen der Zwangsjacke eines gemeinsamen protektionistischen Systems, so schlägt dieser Verzicht auf eine Lösung eigentlich den übrigen Bestimmungen, die sich wohltonend gegen alle monopolistischen Tendenzen wenden, geradezu ins Gesicht. Wenn die Marktordnungsorgane in den einzelnen Ländern sogar noch beim Einkauf von Agrarartikeln die übrigen Länder des Gemeinsamen Marktes mit Vorzug bedenken sollen, und zwar selbst dann, wenn deren Preise unter Umständen über dem Weltmarktniveau liegen, so bedeutet das, daß der Verbraucher im Gemeinsamen Markt auch weiterhin die Zeche für eine Subventionierung der Landwirtschaft zu zahlen hat. Die liberalen Bedenken, insbesondere von holländischer Seite, sind dabei insofern anzuerkennen, als all dies tatsächlich mit einer künstlichen Bremsung der fortgeschrittensten Agrarproduzenten im Gebiet des Gemeinsamen Marktes verbunden scheint. Im übrigen läuft ein solches System der Vorzugseinkäufe im Gemeinsamen Markt unter Umständen den Grundsätzen des allgemeinen Abkommens über Zölle (GATT) schnurstracks entgegen.

Über die politischen Bedenken, die sich an eine Finanzierung der überseeischen Gebiete, insbesondere Frankreichs, durch die Partner des Gemeinsamen Marktes knüpfen, ist bereits in der Öffentlichkeit sehr viel gesagt worden. Es steht zu hoffen, daß insbesondere der holländische Widerstand mindestens zu einer Modifizierung der Artikel im vierten Teil führt sowie derer, die sich auf die europäische Investitionsbank beziehen.

Vom Gesichtspunkt einer fortschrittlichen Wirtschaftspolitik her dürften die scharfen Worte gegen alle monopolistischen Bestrebungen, wie sie insbesondere in Artikel 85 ff. zum Ausdruck kommen, nur begrüßt werden können. Dabei bleibt jedoch offen, welche Institutionen denn eigentlich über die Durchführung dieser scharfen Bestimmungen wachen sollen. Wenn der Geist einer antimonopolistischen und antikartellistischen Einstellung, wie er in diesen Artikeln nahezu in Verbotsform zum Ausdruck kommt, in den einzelnen Ländern nicht seinen Niederschlag in einer entsprechenden nationalen Gesetzgebung findet — und dazu dürfte auch eine entsprechende Anpassung bzw. Wiederverschärfung des deutschen Kartellgesetzes sehr aktuell zur Debatte stehen —, so müssen diese vorerwähnten Ansätze, die in mancher Hinsicht dem Grundgedanken der alten Havanna-Charta entsprechen, mehr oder weniger auf dem Papier stehenbleiben.

Vollbeschäftigung erfordert Koordinierung der Konjunkturpolitik

Nach dem Theaterdonner über die gemeinsamen Wettbewerbsregeln in den Artikeln 85 ff. nehmen sich die Artikel 123 ff., in denen der ursprüngliche Gedanke eines Investitionsfonds seinen Niederschlag gefunden hat, sehr mager aus. Und doch liegt hier das Kernstück des gesamten Vertrages und gleichzeitig der Einwände, die von fortschrittlicher Seite gegen ihn geltend gemacht werden müssen. Hier wird insbesondere in Artikel 125 festgelegt, daß der Fonds Beihilfen zur Sicherung der Weiterbeschäftigung, zur Berufsumschulung und Umsiedlung sowie zur Produktionsumstellung zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer leisten soll. Dabei werden nur ganz bestimmte Arbeitnehmer für solche Beihilfen in Frage kommen. Treffen nun die Erschütterungen, wie sie der Abbau der Zoll- und Kontingentspolitik im Gemeinsamen Markt verursachen kann, mit einem allgemeinen Konjunkturrückschlag zusammen, so wird sich zunächst die bittere Konsequenz ergeben, daß man mit zweierlei Sorten von Arbeitslosen zu tun hat — nämlich mit denen, die vom

Anpassungsfonds Beihilfen erhalten, und denen, die sich die Nase wischen. Wohl ist in Artikel 128 die Rede davon, daß in bezug auf die Berufsausbildung eine gemeinsame Politik und eine harmonische wirtschaftliche Entwicklung angestrebt werden soll. Der Anpassungsfonds kann jedoch in keiner Weise als Voraussetzung dafür angesehen werden, daß eine solche gemeinsame Politik nun tatsächlich auch in den Organen des Gemeinsamen Marktes verankert wird.

In der Vergangenheit hat man derartige Schönheitsfehler, zum Beispiel bei der Montanunion, damit ausbügeln können, daß diese — wenngleich sie anfangs in eine Flaute der Stahlindustrie hineingeriet — doch schließlich ihrerseits durch die Erleichterung des Warenaustausches zu einer Steigerung der Expansionsrate in den betreffenden Industrien beigetragen hat. Sollte man jedoch diesen frommen Wunsch wiederholen und meinen, daß ja schließlich auch die Steigerung des Warenaustausches im gemeinsamen Markt ihrerseits schon zum Konjunkturauftrieb beitragen muß, so würde man sich aller Wahrscheinlichkeit nach einer groben Enttäuschung aussetzen. In fast allen beteiligten Ländern ist die wirtschaftliche Entwicklung in etwa an der Vollbeschäftigungsgrenze angelangt. Wohl ist damit zu rechnen, daß die weitere Expansion und die Vollbeschäftigung durch die Schaffung des Gemeinsamen Marktes begünstigt wird; aber man darf keineswegs darauf hoffen, daß der Expansionsgrad als solcher noch steigerungsfähig wäre. Beim Nachlassen der Wachstumsspitzen aber dürfte es außerordentlich notwendig sein, für eine Koordinierung des Wachstumstempos in den einzelnen Ländern durch eine gemeinsame Konjunkturpolitik zu sorgen. In den Bestimmungen des Gemeinsamen Marktes ist bisher über den Rahmen von frommen Deklarationen hinaus keinerlei Voraussetzung in dieser Richtung festzustellen. Um so notwendiger wird es sein, auf einen Ausbau der Vollmachten für die geplanten Organe zu drängen. Auch im Bereich des Gemeinsamen Marktes gilt dabei das alte Wort, daß jeder die Regierung hat, die er verdient. Die Europäer werden nur dann in den Organen des Gemeinsamen Marktes die Voraussetzung für eine wirkliche Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung im europäischen Raum finden, wenn sie aus dem Stadium des Feilschens hinausgelangen und ihren gemeinsamen Interessen durch Umgestaltung der vorläufig rudimentären europäischen Organe zu wahrhaft europäischen Instanzen der Wirtschaftslenkung Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser beschäftigungspolitischen Gesichtspunkte wäre nun den Problemen der Freizügigkeit, der Verhinderung einer Entstehung von Elendsregionen, örtlichen „Pockets of Unemployment“, Dumpinggefahr, Investitionsentwicklung, Kapitalbewegungen usw. nähere Aufmerksamkeit zu widmen. Es sind dies die Fragen, die im zweiten Teil des Vertrages unter Titel III und im dritten Teil unter den Titeln II, III und IV behandelt werden. Dazu ist hier nicht mehr der Raum.

Diese Erörterungen müssen vor allem unter dem Zeichen einer Grundfrage stehen.: Soll der Gemeinsame Markt weiter nichts bringen als eine Rückkehr zu den Verhältnissen von vor 1914, als sich Kapital und Arbeitskräfte relativ frei über die Grenzen bewegen konnten, oder zur Freihandelsepoche, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine relativ kurze Blüte erlebte? Oder will man mehr — nämlich die Sicherung einer gleichmäßigen Wachstumsrate im europäischen Raum, die allein das in der Hochkonjunktur der Nachkriegszeit erreichte Wohlstands- und Beschäftigungsniveau verbürgen kann? Wird das letztere Ziel nicht erreicht, so kann der Gemeinsame Markt weder die Funktion einer Stärkung Europas zwischen den Weltmarktblöcken erfüllen noch würde seine liberale Grundkonzeption die Stürme eines neuen Rückschlages der Weltkonjunktur überleben.